

Amtsblatt

der Apostolischen Visitatur der Ukrainer
des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus
in Großdeutschland

Nr. 1-4

BERLIN, April

1942

Nr. 1 Jahresjubiläum der Bischofsweihe des Hl. Vaters Pius XII.

Vor 25 Jahren, gelegentlich der Ernennung des gegenwärtigen Hl. Vaters Pius XII. zum Nuntius in Bayern, wurde der Heilige Vater in Rom am 13. Mai 1917 zum Bischof geweiht.

Da jede äußerliche Veranstaltung auf ausdrücklichen Wunsch Sr. Heiligkeit vermieden werden soll und zwar mit Rücksicht auf die gegenwärtige ernste Weltlage, werden die Gefühle der Dankbarkeit und Verbundenheit der Kinder mit ihrem Vater im feierlichen Gottesdienst nach außen kundgetan. Am 17. Mai — im Falle der Verhinderung am ersten Sonntag nach Pfingsten — sind sämtliche hl. Messen in der Meinung des Heiligen Vaters aufzuopfern, am Schluß der hl. Messe ist »Mnoholitstwije« für den Hl. Vater anzustimmen und der Ambrosianische Lobgesang »Tebe Boha chwalym« zu singen.

Die Gläubigen sind aufzufordern für den Hl. Vater und in seiner Meinung zu beten. Außerdem ist am 17. bzw. 31. Mai beiliegender Hirtenbrief den Gläubigen zu verlesen.

Als sichtbares Zeichen der Liebe und des Dankes gegenüber dem Vater der Christenheit ist die Kollekte als Petruspfennig an diesem Tage für den Hl. Vater bestimmt.

Das Ergebnis der Kollekte ist bis zum fünften Tage nach dem 17. 5. bzw. 31. 5. 42 dem Apostolischen Visitator mitzuteilen.

Відсканував Василь Гаранджа

Nr. 2 Aus der Seelsorge sind ausgeschieden:

H. H. Jaroslaw Knjahynytkyj in Kattowitz und Stefan Bilynskyj in Bielitz (Diözese Kattowitz).

Nr. 3 Anstellung.

Mit dem 1. 2. 1942 wurden H. H. Wladimir Slabyj, Gleiwitz O.-S., Albertinum, Stefan Bilynskyj, Gleiwitz O.-S., Kaltbadschule, bis zu ihrer Rückwanderung nach Rumänien mit der Seelsorge der Ukrainer in der Erzdiözese Breslau aushilfsweise betraut. Das Hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat hat Jurisdiktion für die lat. Gläubigen erteilt.

Mit 16. 3. 1942 wurde dem H. H. Onuphrius Wolanskyj, Wien II, Vereinsgasse 16/21, die Seelsorge der Ukrainer in der Diözese Graz und Gurk (Ostmark) übertragen.

Mit gleichem Termin wurde der H. H. Johann Bojtschuk, Erlenbad, Obersasbach, Kreis Bühl (Baden), aushilfsweise mit der Seelsorge der Ukrainer in der Erzdiözese Freiburg i. Br. beauftragt. Das Hochw. Erzb. Ordinariat hat Jurisdiktion für die lat. Gläubigen erteilt.

Nr. 4 Seelsorgliche Betreuung der Kranken

Die Sorge um das Seelenheil der Kranken gehört immer zu den wichtigsten Pflichten des Priesters. Bei jeweiligen seelsorglichen Besuchen der ukrainischen Arbeiter ist es Pflicht der H. H. Seelsorger sich auch für die Kranken zu interessieren, sie nach Möglichkeit zu besuchen und ihnen die hl. Sakramente zu spenden. Für diejenigen Kranken, die sich in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten befinden (gleichgültig ob sie katholisch oder nicht katholisch, öffentlich oder privat sind), sind besondere Bestimmungen der Reichsregierung ergangen. Danach dürfen Krankenbesuche nur durchgeführt werden, wenn der Patient dies wünscht. Das Krankenzimmer darf also der Geistliche nur betreten, wenn der Kranke seinen Wunsch nach einem geistlichen Besuch zum Ausdruck bringt. Der griech.-kath. Kranke in einem Krankenhaus darf sich mithin nicht mehr darauf verlassen, daß der Seelssorger ungerufen an sein Krankenbett kommen oder daß das Pflegepersonal von sich aus den Geistlichen rufen wird. Der Kranke muß selbst für sein Seelenheil sorgen.

Darum muß jeder Ukrainer, der sich in eine Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt begibt, bei der Aufnahme den diensttuenden Pflegepersonen zur Kenntnis bringen:

»Ich bin griechisch-kath.-uniert und wünsche baldigen geistlichen Zuspruch; ich bitte, dem zuständigen griechisch-kath.-unierten, und wenn dieser unerreichbar ist, dem röm.-kath. Geistlichen dieses mitzuteilen. Ich bitte, den kath. Geistlichen zum Besuch zuzulassen«.

Für Jugendliche unter 14 Jahren müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten diese Wünsche bei der Aufnahme vorbringen.

Es wäre sehr erwünscht, wenn bereits die Heimatpfarrer dafür Sorge tragen, daß die Arbeiter, die nach Deutschland reisen, entsprechend unterrichtet und die Jugendlichen mit einer schriftlichen Anweisung ihrer Erziehungsberechtigten für einen eventuellen Krankheitsfall ausgestattet werden.

Um bei schweren Erkrankungen oder bei Unglücksfällen die seelsorgliche Betreuung der ukrainischen Arbeiter sicherzustellen, soll jeder griech.-kath.-unierte Ukrainer auf einen Zettel etwa folgendes schreiben:

»Ich verlange bei der Einlieferung in eine Krankenanstalt in kürzester Frist den Besuch des ukrainischen griechisch-kath.-unierten Geistlichen (seine Anschrift) und falls derselbe nicht erreichbar, eines röm.-kath. Geistlichen.«

Dieses Schreiben soll deutlich und mit Tinte geschrieben werden, sodann mit Datum, Unterschrift und genauer Adresse des Kranken versehen sein.

Eine solche schriftliche Erklärung soll jeder griech.-kath. Ukrainer stets bei sich tragen (im Fremdenpaß, Kennkarte, Arbeitskarte usw.).

Wir alle haben den innigen Wunsch, in den Tagen der Krankheit mit den Tröstungen und Gnadenmitteln unserer hl. Kirche gestärkt zu werden und, wenn es Gottes Wille sein sollte, auch zu sterben in seiner Gnade und Liebe. Darum sorgen wir alle füreinander. Beten wir viel, beten wir alle, beten wir oft, nicht nur um »unser tägliches Brot...«, sondern auch um eine gute Sterbestunde.

Vorstehendes haben die H. H. Seelsorger den Gläubigen von der Kanzel zu verlautbaren und öfters im Jahre zu wiederholen.

Nr. 5 Die hl. Kommunionausteilung

Während der hl. Messe darf die hl. Kommunion auch an die lateinischen Gläubigen unter beiden Gestalten erteilt werden (C. J. C. can. 866 § 1). Vor und nach der hl. Messe, wenn lateinische Gläubige zum Kommunionempfang zugegen sind, kann die hl. Kommunion nur unter einer Gestalt (lat. Hostien aus dem Tabernakel) erteilt werden. Dabei ist unbedingt der orientalische Austeilungsritus zu beobachten (C. J. C. can. 851 § 2). Dagegen ist es nicht erlaubt, während der orientalischen hl. Messe die lateinischen Species herauszunehmen, um an die lateinischen Gläubigen als Kommunion darzureichen.

Nr. 6 Verlängerung der Osterbeichtzeit

Die im Fastenhirtenbrief vom 8. 2. 42 festgesetzte Osterzeit bis 31. Mai 1942 wird mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse bis Ende Juni 1942 ausgedehnt. Die Gläubigen können bis zu diesem Zeitpunkt ihre Osterpflicht erfüllen. Im übrigen sind die Gläubigen anzuhalten, recht oft an dem hl. Sakramentenempfang teilzunehmen.

Nr. 7 Teilnahme an der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen

Die ukrainischen griechisch-hath.-unierten Gläubigen sind daran zu erinnern, daß man dem Kirchengesetz an Sonn- und Feiertagen an der hl. Messe teilzunehmen, nur in den griechisch-katholisch-unierten oder römisch-katholischen Gotteshäusern genügen kann.

Es ist christliche Pflicht, an Sonn- und Feiertagen der hl. Messe beizuwohnen. Nur diejenigen, welche rechtmäßig verhindert sind (ernstlich krank oder an den gebotenen Feiertagen in kriegswichtigen Betrieben arbeiten müssen), sind von der Teilnahme an der hl. Messe dispensiert.

Nr. 8 Hl. Messen am Nachmittag

In teilweiser Abänderung der Nr. 27/II des Amtsblattes Nr. 1/1941 Seite 12, kann mit Rücksicht auf die längere Tageshelle bis 31. Oktober 1942 die hl. Messe am Nachmittag spätestens um 19,30 Uhr begonnen werden.

Nr. 9 Neues Liturgikon

Im Nachhange zu Nr. 32 des Amtsblattes Nr. 1/1941.

Der Heilige Stuhl hat außer anderen Kultbüchern auch ein Liturgikon (für die hl. Messe des hl. Johannes Chrysostomus) für die Ukrainer des byzantinisch-slavischen (griech.-kath.) Ritus herausgegeben. Die notwendigen Exemplare sind bereits bestellt. Nach Eintreffen werden dieselben den einzelnen Seelsorgestationen zugesandt. Zu gegebener Zeit ergehen weitere Weisungen.

Nr. 10 Antimensien

Gemäß des C. J. C. can. 823 § 2 ist es den lateinischen Geistlichen nicht gestattet, die hl. Messe auf den Antimensien zu zelebrieren. Zufolge Reskriptes der Apostolischen Nuntiatur in Berlin an den Kath. Feldbischof vom 26. 3. 1942 hat die römische Kurie gestattet, für die röm.-kath. Kri e g sgeistlichen die Antimensien einzuführen.

Nr. 11 Meßwein-Einsparung

Die hl. Ritenkongregation hat mit Reskript vom 9. Jan. 1942 gestattet, bei der hl. Messe zur purificatio calicis sowie zur ablutio digitorum unmittelbar nach der Konsumierung der hl. Gestalten lediglich Wasser, ohne Wein, zu verwenden.

Um den Wein bei kleinem Verbrauch vor dem Verderben zu schützen, ist der Meßwein sofort nach Öffnung der Flasche in kleinere Fläschchen umzufüllen und gut zu verkorken. Zwischen Korken und Wein darf kein Zwischenraum sein, der Korken muß von Wein umspült sein. Die Fläschchen sind an kühlem Ort liegend aufzubewahren.

Nr. 12 Kopfstempel

Jeder Seelsorger ist zur Anschaffung eines länglichen Kopfstempels verpflichtet. Der Text muß genau so lauten wie der des runden Stempels. Der Kopfstempel hat sowohl den ukrainischen wie auch den deutschen Text zu enthalten. Die Unkosten sind aus der Kirchenkasse zu decken. In Zukunft sind dann nur diese neuen Kopfstempel zu verwenden.

Nr. 13 Sparsamer Verbrauch von Kerzen und Weihrauch.

Infolge der augenblicklichen Knappheit an Kerzen, sind bei der hl. Meßfeier an Sonn- und Feiertagen nur 4 Kerzen am Altar zu verwenden. Auch ist mit Weihrauchingredienzen sparsam umzugehen.

Nr. 14 Matrikeldrucksorten

Jeder einzelnen Seelsorgestation wurden Drucksorten (Geburts- und Taufschein und Trauungsschein) für die in Deutschland Geborenen und Getrauten, sowie Geburts- und Tauf- und Trauungsscheine für die Übersetzungen der in der Heimat Geborenen, Getauften und Getrauten, zu je 25 Stück übersandt. Im Bedarfsfalle sind weitere Stücke von der Kanzlei des Apostolischen Visitatur anzufordern.

Nr. 15 Eintragungen in den Matrikelbüchern

In Ergänzung der Verordnung des Apostolischen Visitators über die Führung von Pfarrbüchern (Amtsblatt Nr. 1 von 1941, Seite 4—5, Nr. 10), sind die Abschriften der Matriken auf Folio-bogen gesondert der Getauften, der Getrauten und der Verstorbenen der Kanzlei der Apostolischen Visitatur einzusenden. Jede Abschrift soll mit der runden Stampilie der betreffenden Seelsorgestelle und mit der Unterschrift des Seelsorgers, sowie Datum versehen sein. Die laufende Nummer der Abschriften muß mit der laufenden Nummer des Originals übereinstimmen.

Insbesondere werden die H.H. Seelsorger auf folgende Eintragungen aufmerksam gemacht:

1. bei Getauften ist ausdrücklich anzugeben das Geschlecht (männl. od. weibl.), Religion (griech. — kath. — uniert), ob ehelich oder unehelich. Bei Kindern der nur standesamtlich getrauten Eltern ist in der Anmerkung vorzumerken: »die Eltern nur standesamtlich getraut«. Ferner Religion, Beruf, genaue Anschrift der Eltern zur Zeit der Geburt und Taufe, sowie Heimatherkunftsort der Eltern. Bei den Taufpaten ist ihre Religion, Beruf, Stand (ledig, verheiratet, verwitwet) und derzeitiger Wohnort anzugeben.

2. Bei den Getrauten ist auch der Heimatherkunftsort anzugeben. Bei Mischehen sind die sog. Kautelen betreffend die kath.

Taufe und Erziehung aller Kinder, sowie die Sicherstellung der freien Ausübung des katholischen Glaubenslebens für den kath. Teil von beiden Brautleuten zu unterschreiben. In der Anmerkung ist die Nummer sowie Datum der Dispens ab impedimento mixtae religionis des betreffenden zuständigen Ordinarius zu notieren.

In der Anmerkung sind stets zu notieren (im Original und in der Abschrift) das betreffende Standesamt, Datum und Nummer, unter welcher die diesbezügl. Geburt, Trauung oder Sterbefall registriert ist.

Nr. 16 Die Benachrichtigungen der Pfarrämter in der Heimat

Die Trauungen und Sterbefälle sind sobald als möglich dem Heimatpfarramt zu melden. Die Meldung soll ungefähr die Angaben enthalten, welche im vorstehenden Punkt beschrieben sind. Bei Trauungen ist das Heimatpfarramt des Bräutigams und der Braut zu benachrichtigen.

Falls bisher noch keine Meldungen erfolgt sind, sind diese ehestens nachzuholen.

Die Meldungen sind mit dem Datum, der Journalnummer, dem langen Kopfstempel und unten mit dem runden Stempel, sowie mit der Unterschrift des Seelsorgers zu versehen. Sie sind genau im Journal zu notieren.

Nr. 17 Erklärung der hl. Liturgie

Um Unkenntnissen und Mißverständnissen — insbesondere auch von seiten der lateinischen Gläubigen — vorzubeugen, ist in der Apostolischen Visitatur eine kurze Erklärung der hl. Liturgie erhältlich. Je ein Exemplar wird dem Amtsblatt beigelegt. Im Bedarfsfalle können weitere von der Kanzlei der Apostolischen Visitatur angefordert werden. Den H. H. Amtsbrüdern wird die verständnisvolle Aufklärung über die hl. Liturgie besonders empfohlen.

Nr. 18 Beichtspiegel

Aus alten Beständen sind noch deutsch-ukrainische und deutsch-tschechische Beichtspiegel vorhanden. Bei Bedarf kön-

nen dieselben von der Apostolischen Visitatur angefordert werden. Dieselben können auch an die H. H. lateinischen Mitbrüder abgegeben werden gegen Einsendung eines frankierten Umschlags.

Nr. 19 Einladungen zu den Gottesdiensten

in ukrainischer Sprache, sind ebenfalls vorhanden. Falls notwendig, bei der Kanzlei der Apostolischen Visitatur anzufordern.

Nr. 20 Beschwerden der ukrainischen Arbeiter

Bei der Apostolischen Visitatur laufen des öfteren Beschwerden der ukrainischen Arbeiter über die Arbeitsverhältnisse ein. In solchen Fällen kann der Apostolische Visitator als nicht kompetent nicht helfen. Begründete Beschwerden können nur an die zuständigen Betreuer der Ukrainer (für die Landarbeiter beim Reichsnährstand der betr. Landesbauernschaft, für die Arbeiter der Industrie und Gewerbe bei der Deutschen Arbeitsfront) gerichtet werden.

Die H.H. Seelsorger wollen unsere Landsleute gelegentlich der Abhaltung des Gottesdienstes entsprechend belehren.

Nr. 21 Kirchenrechtliche Bestimmungen bezüglich Gewährung und Verweigerung des christlichen Begräbnisses

1. Das kirchliche Begräbnis ist ein religiöser Akt, der ausschließlich in den Rechtsbereich der Kirche gehört, die als vollkommene Gesellschaft unabhängig die dafür geltenden Bestimmungen trifft. (Can. 1203.) Dem inneren Wesen nach ist das kirchliche Begräbnis Sakramentale, das heißt heilige Handlung, die auf das Fürbittgebet der Kirche hin besonderen Gnadenbeistand erwirkt.

2. Recht auf ein kirchliches Begräbnis haben alle Getauften, sofern ihnen dies nicht von Rechts wegen aberkannt wurde. (Can. 1239, § 3.) Ungetaufte dürfen nicht kirchlich beerdigt werden. (Can. 1239, § 1.)

3. Das kirchliche Begräbnis muß folgenden Klassen von Personen verweigert werden, aber nur dann, wenn sie vor dem Tode keine Zeichen der Reue gegeben haben. (Can. 1240, § 1.)

a) notorischen Apostaten vom christlichen Glauben und Personen, die durch Meldung an die staatlichen Behörden ihren Austritt aus der Kirche vollzogen haben, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen der Austritt erfolgte oder ob dem Kirchenaustritte der Anschluß an eine andere Religionsgemeinschaft folgte. Das kirchliche Begräbnis kann erst dann wieder gewährt werden, wenn der Rücktritt in die Kirche nach den hierfür geltenden kirchlichen Bestimmungen vollzogen wurde.

b) Das Begräbnis ist zu verweigern Personen, die durch kirchlichen Richterspruch aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen (exkommuniziert) wurden.

c) Ebenso Selbstmördern, die sich mit freier Überlegung das Leben genommen haben, doch möge das Begräbnis gewährt werden, solange nicht feststeht, daß der Selbstmörder mit freier Überlegung gehandelt hat. Hierher gehören auch Personen, die in einem verabredeten Zweikampf (Duell) oder an den Folgen eines solchen gestorben sind.

d) Das kirchliche Begräbnis ist ferner denen zu verweigern, die die Verbrennung ihrer Leiche mündlich oder schriftlich oder durch Beitritt zu einem Leichenverbrennungsverein angeordnet haben. Die Verweigerung tritt nicht ein, wenn die Anordnung zu Lebzeiten ausdrücklich widerrufen wurde, ebenso wenn die Verbrennung gegen den Willen des Verstorbenen (durch die Veranlassung der Verwandten) oder über behördlichen Auftrag erfolgte. In diesen Fällen können die Exsequien und der Totengottesdienst gehalten werden. Wird die Urne auf dem Friedhof beigesetzt, so möge dies in einem Sarge und in ein Erdgrab erfolgen (vide N 22, Amtsblatt der Apost. Visitatur 1/1941).

e) Das kirchliche Begräbnis ist weiter Personen zu verweigern, die in einem unerlaubten Verhältnis zusammenleben.

f) Ebenso Eheleuten, die zwar eine staatlich gültige Ehe geschlossen, nicht aber das Sakrament der Ehe empfangen haben, wozu sie als Katholiken verpflichtet sind.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten außerordentlichen Zeitverhältnisse sind milder zu behandeln die Fälle von nur zivil Kriegsgetrauten, wenn glaubwürdig nachgewiesen werden kann, daß die Brautleute die feste Absicht hatten, zu gegebener Zeit ihre Ehe auch hirschlich ordnen zu lassen.

g) Das Begräbnis ist zu verweigern katholischen Eltern, die ihre Kinder nicht oder von einem nichtkatholischen Religions-

diener taufen lassen, sowie Eltern oder Elternteilen, die ihren Kindern den Unterricht in der katholischen Religion vorenthalten.

h) Nach dem Urteil des zuständigen Seelsorgers kann das kirchliche Begräbnis auch Personen entzogen werden, die durch ihr Leben schweres Ärgernis geben, das Ansehen der Kirche schädigen oder in schwerer Feindschaft mit der Kirche leben, ohne daß sie formell aus der Kirche ausgetreten sind.

4. Die Bestimmungen, die das kirchliche Begräbnis verbieten, verbieten in den gleichen Fällen auch die Begräbnis- und Jahresmesse, doch ist es nicht verboten, die heilige Messe privat und ohne Verkündigung beim öffentlichen Gottesdienst aufzuopfern.

5. Als Zeichen der Reue (*signa poenitentiae*), die wieder ein Anrecht auf das kirchliche Begräbnis begründen, gelten sicher der Empfang der Sterbesakramente, oder wenigstens der hl. Beichte oder im Falle der Unmöglichkeit dieser, die vor glaubwürdigen Zeugen geoffenbarte Reue und Absicht, als katholischer Christ leben und sterben und vorgekommene Verfehlungen gut machen zu wollen.

6. Zum kirchlichen Begräbnis gehören drei Bestandteile (Can. 1204): die Einsegnung im Hause oder in der Kirche, die Führung des Konduktes (wo es üblich ist wie in der Heimat) und die Einsegnung beim Grabe.

Das Läuten der Kirchenglocken ist kein wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Begräbnisses.

7. Die von Canon. 1238 vorgeschriebene Führung des kirchlichen Totenbuches macht die Angabe folgender Daten durch die Angehörigen, die Leichenbestattungsanstalt notwendig: Name und Alter des Toten, Name seiner Eltern bzw. des anderen Ehepartners, Datum und Ort des Todes. Bestehen rücksichtlich der Taufe, der Konfessionszugehörigkeit, der kirchlichen Eheschließung Zweifel, so steht dem zuständigen Pfarrer das Recht zu, vor dem Begräbnis die Vorlage der entsprechenden Dokumente zu verlangen.

8. Priester, die entgegen diesen Bestimmungen das kirchliche Begräbnis gewähren, verfallen der für den betreffenden Fall vorgesehenen kirchlichen Strafe.

9. Da Unkenntnis dieser Bestimmungen nicht entschuldigt, sind diese jährlich wenigstens einmal den Gläubigen durch Ver-

kündigung von der Kanzel zur Kenntnis zu bringen (und zwar am ersten Sonntag in der Fastenzeit).

Die Gläubigen mögen bedenken, daß die Kirche in ihren disziplinären Bestimmungen konsequent und streng sein muß, wenn sie als geordnete Gemeinschaft vieler bestehen und gedeihen soll.

(Auszugsweise entnommen dem Amtsblatt 1/1942 des G. Vikariates in Schlackenwerth.)

Nr. 22 Päpstliches Auskunftsbüro

Papst Pius XII. hat für Kriegsgefangene, Vermißte, Flüchtlinge und Zivilinternierte ein Auskunftsbüro eingerichtet. Die Adresse lautet: Segretaria di Stato Ufficio Informazioni Città del Vaticano. Die Anfragen dürfen gemäß internationalen Vereinbarungen 25 Worte nicht übersteigen und müssen die genauen Anschriften des Anfragenden und des Gesuchten enthalten. Am besten ist es, bei der obengenannten Stelle einen Vordruck zu erbitten und gewissenhaft auszufüllen, evtl. durch die oberhirtliche Stelle.

Nr. 23 Aufforderung des Heiligen Vaters zu besonderen Gebeten während des Maimonates

Wie in den beiden vergangenen Jahren hat der Heilige Vater auch in diesem in einem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär, das in Nr. 91 des Osservatore Romano vom 19. April d. J. veröffentlicht ist, die Gläubigen der ganzen Welt zu zeitgemäßen Gebeten während des Maimonats aufgefordert. Der Heilige Vater läßt alle Gläubigen, vor allem wieder die Kinder ein, in diesem der Gottesmutter geweihten Monat zu ihren Altären zu kommen, um der Menschheit den Frieden und Trost allen Bedrängten und Leidenden zu erflehen.

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin,

Msgr. Dr. Peter Werhun,
Apost. Visitator.

Dr. Johannes Czorniak,
Kanzler.

Amtsblatt

der Apostolischen Visitatur der Ukrainer
des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus
in Großdeutschland

Nr. 5-7

BERLIN, Mai—Juli

1942

Nr. 1 Anstellung

H. H. Pfarrer Johann Bojtschuk wird mit dem 16. Juli 1942 definitiv zum Seelsorger der Ukrainer für die Diözesen Freiburg, Rottenburg, Eichstätt und Regensburg bestimmt. Seine Adresse: Sasbach bei Achern, Kreis Bühl/Baden, Erlenbadstr. 202.

Nr. 2 Versetzung

H. H. Hermann W. Better wird mit 1. August 1942 als Seelsorger der Ukrainer für die Erzdiözese Köln, Diözese Aachen, Trier, Speyer und für Teile der Diözesen Münster und Paderborn versetzt.

Diese Gebiete wurden bisher seelsorglich betreut von dem Seelsorger H. H. Jaroslaus Polanskyj in Limburg.

Nr. 3 Neueinteilung der Seelsorgsbezirke

Dem H. H. Polanskyj wird die Betreuung der Ukrainer in den Diözesen Limburg, Mainz, Würzburg, Bamberg und Teile der Diözesen Fulda und Paderborn anvertraut. Seine Anschrift lautet noch weiter: Limburg/Lahn, Wiesbadener Str. 1.

Dem H. H. Onufrius Wolanskyj wurde mit 30. Juni 1942 die Seelsorge der Ukrainer außer in den Diözesen Graz und Gurk noch diejenige in den Diözesen Salzburg und Innsbruck übertragen. Seine Anschrift lautet weiter: Wien II, Vereinsgasse 16/21.

Nr. 4 Einkommensteuer

Wie bereits schriftlich an die einzelnen Hochw. Herren mitgeteilt wurde, wird die Steuer für das Jahr 1941 durch Einkommensteuer-Veranlagung geregelt. — Für das Kalenderjahr

1942 dagegen ist die Lohn- und Bürgersteuer von der Apostolischen Visitatur für die Zeit vom 1. Januar bis Juni 1942 abgezogen und an das Finanzamt abgeführt. Ab 1. Juli 1942 werden diese Abzüge monatlich an die Steuerkasse gezahlt.

Nr. 5 Aufhebung der Bürgersteuer

Die Bürgersteuer wurde mit 1. Juli 1942 aufgehoben. Die Ausgleichung des Ausfalles erfolgt durch entsprechende Erhöhung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

Nr. 6 Betr. Wiederausgrabung von Leichen zum Zwecke der Umbettung oder Überführung

RdErl. d. RMdI. v. 11. 3. 1942 — IV e 420/42 — 3991.

(1) Der RdErl. v. 29. 12. 1941 (MBliV. 1942 S. 19) findet auf die Wiederausgrabung von Leichen zwecks Umbettung auf demselben oder einem in demselben Orte gelegenen anderen Friedhof sowie allgemein auf die Wiederausgrabung von Urnen keine Anwendung.

(2) Ferner fallen nicht unter den genannten RdErl. die seitens der Berufsgenossenschaften veranlaßten Leichenausgrabungen, die zur Klarstellung der genauen Todesursache und des ursächlichen Zusammenhangs des Todes eines Versicherten mit einem Betriebsunfall oder einer Betriebskrankheit notwendig sind.

Nr. 7 Die Bestimmungen über den Eheabschluß

Im Hinblick darauf, daß im Gegensatz zu der Regelung im Großdeutschen Reich in den Heimatgemeinden unserer ukrainischen Gläubigen regelmäßig der Pfarrer auch zugleich der amtlich bestellte Standesbeamte ist bzw. war, besteht die dringende Veranlassung, die Gläubigen in angemessenen Zeiträumen wiederholt von der Kanzel auf die näheren Erfordernisse zum Eheabschluß im Großdeutschen Reich hinzuweisen.

Katholische Christen, die in den Stand der hl. Ehe treten wollen, haben hierzu staatliche und kirchliche Anordnungen zu erfüllen.

1. Staatlicherseits ist nach vorausgegangenem standesamtlichen Aufgebot die Eheerklärung vor dem Standesbeamten abzugeben (Standesamtliche Trauung). Durch die standesamtliche Trauung werden die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Ehe, insbesondere hinsichtlich des Familien- und Erbrechts gewährleistet. Die kirchlichen Gnaden des hl. Ehesakramentes sind damit jedoch nicht gegeben.

Es besteht daher

2. die selbstverständliche Pflicht der kirchlichen Trauung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen.

Bevor die Brautleute ihre Heiratsabsicht dem Standesbeamten anzeigen, sollen sie ihr Vorhaben zuerst dem Pfarrer mitteilen, da er ihnen in der oft recht mühseligen Beschaffung der erforderlichen Urkunden, sowie in der rechtzeitigen Behebung etwaiger Ehehindernisse behilflich sein und sonstige nützliche Weisungen erteilen kann.

Es besteht auch noch Veranlassung, die Gläubigen auf folgende allgemeine Grundsätze hinzuweisen:

Die kirchlich geschlossene und vollzogene Ehe ist nach der Lehre der katholischen Kirche unauflöslich und kann nur durch den Tod eines der Eheleute gelöst werden. Es kann daher auch eine gerichtliche Ehescheidung das eheliche Band als solches niemals lösen. Bei Lebzeiten der beiden Ehegatten ist daher eine Wiederverehelichung des einen Teils mit einer dritten Person im kirchlichen Sinne nicht möglich, es sei denn, daß die zuständige kirchliche Behörde die Ungültigkeit (nicht Scheidung) des ersten Eheschlusses festgestellt hat.

Katholische Christen, welche gegen die katholischen Ehegesetze verstoßen und eine zweite Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehepartners beabsichtigen, versündigen sich und können kirchlich nicht getraut werden.

Katholische Christen, die sich nur mit der standesamtlichen Trauung begnügen oder ihre Ehe vor einem andersgläubigen Religionsdiener eingehen (auch wenn dies neben der katholischen Trauung erfolgt), sowie die Eltern, die ihre Kinder nicht taufen und katholisch erziehen lassen, schließen sich selbst vom Empfang der hl. Sakramente aus und machen sich eines kirchlichen Begräbnisses unwürdig.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die katholische Kirche auf Grund ihrer mehreren hundertjährigen Erfahrungen die Gläubigen eindringlichst vor dem Abschluß religionsverschiedener Ehen warnen muß. Die Religionsverschiedenheit steht leider, auch bei guten Ehepartnern, sowohl der religiösen Erziehung der Kinder, als auch der völligen geistigen Lebensgemeinschaft der Eheleute hinderlich im Wege. Es ist daher selbstverständlich, daß die kirchliche Erlaubnis zu einer religiös gemischten Ehe wenigstens von der Zusicherung abhängig ist, daß alle zu erwartenden Kinder katholisch erzogen werden.

Nr. 8 Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Verordnung des R.M.d.Innern Ib 494/42 — 7140 v. 25. 3. 1942

Zur Sicherung der Ernährung sind, soweit irgendsmöglich, auch die Sonn- und Feiertage für landwirtschaftliche Arbeiten auszunutzen.

Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, wenn sie an den Sonn- und Feiertagen in den Fabriken oder in der Landwirtschaft arbeiten müssen, sie von der Teilnahme an der hl. Messe dispensiert sind.

Nr. 9 Vorlage der Tätigkeitsberichte

Bezugnehmend auf Punkt 10 des Amtsblatts Nr. 1 1941 wird an die Vorlage der Tätigkeitsberichte erinnert.

Nr. 10 Die Kollekte für die Kriegsgefangenen

Die maßgebenden deutschen Behörden haben ihre Zustimmung gegeben zur Gründung des Ukrainischen Hilfskomitees für kriegsgefangene Ukrainer. Die Anschrift lautet: Hilfskomitee für kriegsgefangene Ukrainer im Deutschen Reich — Berlin SO 63, Mariannenplatz 14 (Ukrainische Vertrauensstelle).

Das Bestreben des Komitees ist seitens der H. Herren Seelsorger wohlwollend zu unterstützen. An einem der nächsten Sonntage ist eine Kollekte in der Kirche für die Kriegsgefangenen den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und der gesammelte Geldbetrag an die Adresse: »UNO«, Postscheckkonto Berlin 5814 oder »Hromada«, Postscheckkonto 116 39 mit dem Vermerk auf der Zahlkarte »für die gefangenen Ukrainer« zu übersenden. Die Befolgung dieser Verfügung unter Angabe des übersandten Geldbetrages ist der Apostolischen Visitatur zu melden.

Nr. 11 Bezeichnung der konfessionellen Zugehörigkeit

Seit Empfangnahme des Christentums durch unser Volk nannte man unseren Ritus slawisch oder byzantinisch-slawisch. Diese letzte Bezeichnung wurde durch Motu proprio der römischen Kurie »Quam sollicita...« v. 21. 12. 1934 (A. A. S. vom 1. 3. 1935) erneut festgelegt. Die Bezeichnung griechisch-katholisch wurde durch die Kaiserin Maria Theresia für Galizien zum Unterschied vom römisch-katholischen Ritus eingeführt.

Auch die nichtunierten Christen nennen sich, vor allem hier im Deutschland, anstatt russisch-orthodox oder griechisch-orthodox vielfach griechisch-katholisch. In Großdeutschland sind aber nur drei Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt, und zwar:

1. die Römisch-katholische Kirche,
2. die Evangelische oder protestantische Kirche,
3. die Russisch-orthodoxe Kirche, die in Großdeutschland als griechisch-katholische bezeichnet wird.

Die amtlichen deutschen Stellen verstehen also unter der Bezeichnung »Griechisch-katholisch« die Zugehörigkeit zur Russisch-orthodoxen Kirche.

Wir unierte Ukrainer sind angeschlossen an die Römisch-katholische Kirche. In Deutschland halten wir unsere Gottesdienste nur in katholischen Gotteshäusern; desgleichen auch die unierten Russen.

Um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden die H. H. Seelsorger beauftragt, des öfteren unseren Gläubigen einzuprägen, daß sie sich bei den Aufnahmen der Personalien (Arbeitskarten, Polizeianmeldungen, standesamtliche Eintragungen, Kirchensteuer usw.) stets als »katholisch-uniert« zu bezeichnen haben.

Bei Nichtbeachtung dieser Bezeichnung fließen auch die von unseren Gläubigen gezahlten Kirchensteuern anderen Stellen zu, z. B. zugunsten der orthodoxen Kirche. Eine Richtigstellung und Zurückzahlung der gezahlten Beträge ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Damit die Gläubigen sich nicht daran stoßen, daß das Wort »griechisch« in der Konfessionsbezeichnung fortgelassen wird, müssen sie wiederholt darüber belehrt werden, daß dies ausschließlich aus kirchlichen Verwaltungsgründen für die Dauer des Krieges erforderlich ist.

Nr. 12 Betreuer der ukrainischen Arbeiter

Im Nachhange zu Nr. 20, Seite 8 des Amtsblattes der Apostol. Visitatur vom April 1942, können die ukrainischen Arbeiter, die in den Fabriken und überhaupt in der Industrie in Großdeutschland beschäftigt sind, mit ihren Anliegen sich an folgende Gau-Verbindungsmänner der Ukrainer bei der DAF. wenden:

- für Gau Berlin: Berlin SO 16, Engeldamm 62
- für Gau Brandenburg-Pommern: Berlin SW 68, Grünstr. 10—11
- für Gaue Sachsen, Sudetenland: Dresden, Platz der SA. 14
- für Gau Niederschlesien: Breslau, Herbert-Welkisch-Str. 17
- für Gau Oberschlesien: Kattowitz, Hoefestr. 38/I
- für Gaue Danzig, Ostpreußen: Danzig, Wiebenwall 3/4
- für Gaue Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg:
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/59
- für Gaue Magdeburg, Anhalt, Halle, Merseburg, Thüringen:
Magdeburg, Ratswaageplatz 1—4
- für Gaue Ost-Hannover, Süd-Hannover, Braunschweig:
Hannover, Nikolaistr. 7
- für Gaue Bayerische Ostmark, Franken, Mainfranken:
Bayreuth, Richard-Wagner-Str. 51
- für Gaue Oberbayern, Tirol, Salzburg: München 43, Karolinen-
platz 6
- für Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten:
Wien VI, Theobaldgasse 19
- für Gaue Weser-Ems, Nord- und Süd-Westfalen, Essen, Düssel-
dorf, Köln, Aachen: vorübergehend Essen, Adolf-
Hitler-Platz 64
- für Gaue Kurhessen, Hessen-Nassau, Koblenz, Luxemburg:
Frankfurt a. M., Bürgerstr. 69/77
- für Gaue Württemberg, Schwaben, Baden, Elsaß-Lothringen.
Westmark: Stuttgart N, Rotestr. 2 A

Die Anschrift des betreffenden Gauverbindungsmanne der Ukrainer lautet z. B.:

Gauverwaltung der DAF.

Der Gauverbindungsmanne der Ukrainer
der Gaue Brandenburg, Pommern
Berlin SW 68, Neue Grünstr. 10—11

Dagegen die ukrainischen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Landwirtschaft haben sich an die Betreuer der Ukrainer bei den Landesbauernschaften zu wenden, und zwar:

1. Landesbauernschaft Schlesien: Breslau, Matthiasplatz 5, Betreuer für Ukrainer
2. Landesbauernschaft Bayern und Bayerische Ostmark: München 2, Prinz-Ludwig-Str. 1—5, Betreuer für Ukrainer

3. Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt und Thüringen:
Halle a. d. Saale, Kronprinzenstr. 10, Betreuer für Ukrainer
4. Landesbauernschaft Hessen-Nassau, Kurhessen, Westfalen und
Rheinland: Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 25
Betreuer für Ukrainer
5. Landesbauernschaft Niedersachsen, Weser-Ems und Schles-
wig-Holstein: Hannover 1 M, Leopoldstr. 10—11,
Betreuer für Ukrainer
6. Landesbauernschaft Sudetenland: Reichenberg-Sudetengau:
Konrad-Henlein-Platz 1, Donauhof, Betreuer für Ukrainer
7. Landesbauernschaft Württemberg, Baden: Stuttgart W,
Mariannenstr. 33, Betreuer für Ukrainer
8. Landesbauernschaft Kurmark, Pommern, Mecklenburg:
Berlin NW 7, Karlstr. 29, Betreuer für Ukrainer

Die Briefe sollen die Leute stets kurz und gut leserlich schreiben, vor allem aber ihre Unterschrift und genaue Adresse, Geburtsdaten und Geburtsort angeben. Die Briefe können in der ukrainischen Sprache abgefaßt werden.

Nr. 13 Beschaffung von Urkunden aus den Ostgebieten usw. für den Nachweis der arischen Abstammung

Das Nachrichtenblatt des Amtes für Sippenforschung der NSDAP., Jahrgang 6/1942, Heft 2 v. 20. 2. 1942, bringt folgende Verlautbarung:

Anträge auf Ausfertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern sind zu richten:

- a) für die Gebiete von Galizien, Wolhynien, dem Narewgebiet, Litauen, Lettland und Estland an das Sippenamt für ostdeutsche Rückwanderer in Posen, Martinstr. 24, W. 4;
- b) für die Gebiete von Bessarabien, der Dobrudscha und der Bukowina an das Gausippenamt Danzig, Sippenstelle für die Umsiedler, Neugarten 30/34.

An das Reichssippenamt in Berlin sind in Zukunft derartige Anträge nicht mehr einzureichen!

Nr. 14 Panachyden an Sonn- und Feiertagen

Jeden Sonntag feiert die Kirche Gottes die Auferstehung Jesu Christi. (In unserer Kirche kommt dies am markantesten zum Ausdruck in den Antiphonen und Troparien. Sonst wird an Sonntagen besonders die glorreiche Auferstehung Jesu Christi, unseres Erlösers und Heilandes, gepriesen und angebetet.) Infolgedessen

dürfen an Sonntagen grundsätzlich keine Panachyden für die Verstorbenen abgehalten werden. Nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nach dem Weltkriege begann die Kirche dies vereinzelt zu tolerieren.

Dagegen ist es verboten, an hohen Festen (ausgenommen Pfingstfest) die Panachysis zu feiern.

Am hohen Pfingstfest ist in den Kirchen nur eine Panachysis zu feiern, und zwar für alle Gefallenen und Verstorbenen. An den Gräbern (auf den Friedhöfen) kann dieselbe nach Bedarf gefeiert werden.

Außerdem ist strengstens verboten, etwa die Bilder jener Verstorbenen, für die die Panachysis gefeiert wird, an die Tumba (Katafalk) zu legen oder anzubringen.

In die Kirche Gottes gehören nicht einmal die Bilder der Seliggesprochenen, sondern nur diejenigen der Heiligen.

Nr. 15 Das Verbot der Pastorierung der kriegsgefangenen Ukrainer und der Arbeiter aus der Ukraine, die die Bezeichnung »Osten« tragen, wurde durch die zuständigen deutschen Sicherheitsbehörden ausgesprochen.



Sterbefall

Am 26. Januar 1942 verschied im Herrn in Wien und wurde auf dem Zentralfriedhof begraben der H. H. Pfarrer a. D. der Diözese Stanislau

SIMEON BILYNKEWYTSCH

geboren am 19. 2. 1869, geweiht am 2. 4. 1893.

Die Seele des im Herrn Entschlafenen wird den H. H. Mitbrüdern zum Gedenken beim hl. Opfer und den Gebeten empfohlen.

B. II!

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin,

Msgr. Dr. Peter Werhun,
Apost. Visitator.

Dr. Johannes Czorniak,
Kanzler.

Amtsblatt

des Ordinariats der Apostolischen Visitatur der Ukrainer
des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus
in Großdeutschland

Nr. 8-12

BERLIN, August—Dezember

1942

Im Zuge der Papiereinsparung wird an Stelle eines ausführlichen Verzeichnisses folgende kurze Übersicht über die Zusammensetzung des Ordinariats und am Schluß des Amtsblattes ein Verzeichnis über die Priester in der praktischen Seelsorge bekanntgegeben:

Nr. 1 Ordinariat der Apostolischen Visitatur

I Ordinarius:

Msgr. Dr. Peter Werhun, Apostolischer Visitator mit den Rechten des Apostol. Administrators, Pöpstl. Hausprälat.

II Diözesanrat (Geistliche Räte = consultores dioecisani):

Im Sinne des CJC can. 423 ff werden mit Wirkung vom 31. 12. 42 zum Diözesanrat berufen:

Johannes von Kiedrowski, geb. 7. 8. 1897 in Berlin, geweiht 1923, wohnhaft in Erkner bei Berlin, Hessenwinkler Straße, Fernruf: Erkner 624;

Dr. Emilian Stasiuk, geb. 20. 8. 1894 in Pomorjany, Bezirk Zboriw — Galizien, geweiht 1924, wohnhaft in Litzmannstadt, Ziethenstraße 34/32;

Nikolaus Wojakowskyj, geb. 12. 6. 1899 in Bohdaniwka, Bezirk Skalat — Galizien, geweiht 1925, wohnhaft in Leitmeritz, Dr.-Meinert-Straße 7;

Wladimir Malantschuk, geb. 20. 8. 1904 in Zalischtschyki, gleicher Bezirk — Galizien, geweiht 1931, wohnhaft in München 22, Kaulbachstraße 47.

Die drei erstgenannten Herren werden mit Wirkung vom 31. 12. 42 zu Geistlichen Räten ernannt.

Kanzlei des Ordinariats:

Berlin N 58, Pappelallee 60/I, Fernruf: 44 19 15.

Konten des Ordinariats:

Bankkonto: Dresdner Bank, Berlin W 8, Behrenstraße, Konto Nr. 3/6132;

Postscheckkonto: Berlin Nr. 26 23 55 mit dem Vermerk: »Ordinariat der Apostolischen Visitatur der Ukrainer in Großdeutschland, Berlin N 58, Pappelallee 60.«

Kanzler: Jaroslaw Polanskyj, geb. 9. 9. 1911 in Ostriw, Bezirk Sokal — Galizien, geweiht 1939.

Konsistorium:

Official: Geistlicher Rat Johannes von Kiedrowski.

Iudices, Defensor vinculi und Promotor iustitiae werden im Bedarfsfalle jeweils ernannt.

Notar: Jaroslaw Polanskyj.

Ordinariatskasse:

Kassenkurator: Johannes von Kiedrowski
(zuständig für alle Finanzangelegenheiten der Visitatur einschl. Besoldung, Steuer-, Etats-, Rechnungs- und Kassenprüfungswesen).

Ordinariatsarchiv:

Archivar: Jaroslaw Polanskyj.

Prosynodalexaminatoren:

Für Pfarrexamen und Jurisdiktions-(Triennial-)Prüfungen: der Ordinarius und alle vier consultores dioecesiani.

Censores librorum:

Der Ordinarius, Geistl. Rat Wojakowskyj, Pfarrer Romanschn und Seelsorger Malantschuk.

Nr. 2 Vollkommener Ablass bei Luftangriffen

Wer bei einem Luftangriff auf eine Stadt oder einen anderen Ort in echter Liebesreue andächtig betet: »Ісусе змилосо́рдися наді мною«, gewinnt einen vollkommener Ablass, ohne daß er die sonst für die Gewinnung vollkommener Ablasser vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Das gilt für die Dauer des jetzigen Krieges, und zwar bei wirklichem Luftangriff, nicht bei Alarm oder einfachem Durchflug feindlicher Flieger. Es ist bei diesem wie bei allen Stoßgebeten nur inneres, nicht mündliches Gebet erforderlich.

Die Gläubigen sind in Predigt über diese neue Ablassverleihung ehestens zu unterrichten.

Nr. 3 Pfarrkonkursprüfungen

Zur Ablegung des Pfarrexamens wird gemäß CJC can. 130 folgendes verfügt:

Zugelassen werden Priester, die wenigstens 4 Jahre im Amte sind. Sie haben bis zum 1. März 1943 ein entsprechendes Gesuch mit Nachweis der abgelegten Triennialprüfungen an das Ordinariat einzureichen.

Als Prüfungsstoff für 1943 wird festgelegt:

- Dogmatik: Christologie.
- Moral: Gebotenlehre.
- Kirchenrecht: De officiis.
- Pastoral: Die wandernde Kirche.

Die Prüfungen werden schriftlich und mündlich abgelegt.

Die Prüfungssprache nach Wahl des Prüfungskandidaten: ukrainisch, deutsch oder lateinisch.

Aus zwei der Prüfungsfächer, die erst am Prüfungstage bekanntgegeben werden, sind je eine kürzere schriftliche Klausurarbeit anzufertigen. Der Termin der Prüfung wird noch bekanntgegeben.

Nr. 4 Jurisdiktions-(Triennial-)Prüfungen

Alle Priester der Visitatur, die vor einem Jahr die hl. Priesterweihe empfangen und jene, die noch keine Triennialprüfung abgelegt haben, sind nach dem CJC verpflichtet, sich diesen Prüfungen zu unterziehen.

- Themata: für die 1. Prüfung: a) Die Gottesbeweise,
b) Konziliengeschichte bis zum Konzil Ferrara-Florenz 1439,
c) Ritus von hl. Messe und Brevier;
- für die 2. Prüfung: a) Messianische Weissagungen,
b) Kirchenspaltung und Unionsbestrebungen, Tridentinum mit Vorgeschichte,
c) das Brautexamen;
- für die 3. Prüfung: a) die Theologie des hl. Paulus,
b) Sakramente und Mariologie,
c) Eherecht.

Diese Prüfungen werden nur mündlich abgelegt. Anmeldungen bis zum 1. März 1943 an das Ordinariat. Manuskripte der bereits gehaltenen Predigten sind den Gesuchen beizufügen.

Sollte der Kandidat eine oder mehrere der Prüfungen bereits abgelegt haben, so sind die notwendigen Nachweise dem Gesuch beizufügen.

Nr. 5 Erfüllung der Sonntagspflicht

Da es wegen Priestermangel nicht möglich ist, an allen Orten regelmäßig Gottesdienst zu halten, haben alle Geistlichen der Visitatur nochmals darauf hinzuwirken, daß die Gläubigen ihrer sonntäglichen Pflicht durch Besuch des röm.-kath. Gottesdienstes genügen. An den polnischen Gottesdiensten dürfen die Ukrainer keinesfalls teilnehmen.

Nr. 6 Verhinderung von Aufläufen und Ansammlungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sind Ansammlungen und Aufläufe polizeilich verboten. Die Gläubigen haben daher auch beim Kirchengang streng darauf zu achten, daß keine größeren Trupps und Ansammlungen gebildet werden. Die Gläubigen sind hierauf wiederholt hinzuweisen.

Nr. 7 Bestellung eines Heiligen als Patron der ukrainischen Seelsorgestellen

Jede Seelsorgestelle ist ab 1. Januar 1943 einem besonderen Heiligen als Patron unterstellt. Nach Möglichkeit ist an deren Festtagen oder den darauf folgenden Sonntagen die Festmesse des Heiligen zu feiern. Die Gläubigen sind auf die Bedeutung des Tages entsprechend hinzuweisen.

Patrone **vorläufig** für folgende Stationen: *Berlin*: Maria Schutz; *Bamberg*: Hl. Josaphat; *Braunschweig (Lübben)*: Hl. Antonius; *Bremen*: Hl. Erzengel Michael; *Breslau*: Geburt Christi; *Dresden*: Geburt Mariä; *Graz*: Hl. Onuphrius; *Kattowitz (Liebelang)*: St. Andreas; *Köln (Leverkusen)*: Hl. Johannes Chrysostomus; *Leitmeritz*: Mariä Leiden; *Limburg*: Hl. Theodosius; *Linz*: Hl. Kosmas u. Damianus; *Litzmannstadt*: Hl. Joseph; *München*: Immerwährende Hilfe; *Paderborn (Bochum-Dahlhausen)*: Hl. Basilius; *Posen*: Hl. Wladimir d. Gr.; *Sassbach*: Hl. Johannes d. Täufer.

Nr. 8 Wiedervereinigung im Glauben

Mit dem 16. (29.) Januar 1943, am Tage der Kettenfeier Petri, beginnt wie alljährlich die Gebetswoche für die Wiedervereinigung aller getrennten Christen im Glauben. Am Sonntag, dem 31. Januar ist nach der hl. Messe der sakramentale Segen zu erteilen. An Wochentagen ist ein Moleben im Anschluß an die hl. Messe zu halten. An jedem Tag der Woche ist kniend das

Gebet Seite 78 aus dem Gebetbuch »Loben wir den Herrn« oder von der 4. Seite der kurzen Erklärung der Liturgie zu beten. In der Predigt sind die Gläubigen auf die Bedeutung der Woche hinzuweisen und zum Empfang der hl. Sakramente aufzufordern. Diese Gebetswoche empfehlen wir dem Schutze des hl. Erzbischofs und Unionsmartyrers Josaphat und der Fürsprache des Kiewer Metropoliten Joseph Rutskyj. Möge der allmächtige Gott den im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Metropoliten »Athanasius der ukrainischen Kirche« durch Wunder verherrlichen.

Nr. 9 Pastorierung der Ukrainer

Auf die so oft an die Apostol. Visitatur gerichteten diesbezügl. Anfragen wird klargestellt:

Im Reichssicherheitshauptamt — Dezernat für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin W, Meinekestr. 10 — wurde dem Ordinarius am 1. 12. 42 folgendes eröffnet:

Die Weisungen bezügl. der Pastorierung der Ausländer werden erst später erscheinen. Bis dahin dürfen die kath. Ukrainer weiter anstandslos betreut werden. Die ukrainischen Gottesdienste brauchen bei den Behörden nicht angemeldet zu werden. Dabei wird nochmals verwiesen auf Punkt 15 des Amtsblattes Nr. 5—7 betr. *Verbot der Pastorierung der Ukrainer mit dem Zeichen »Ost«.*

Nr. 10 Seelsorgliche Betreuung der Ukrainer durch lateinische Priester

Auf wiederholte Anfragen* wird bekanntgegeben, daß alle Priester des lat. Ritus im Umfange ihres Amtes berechtigt sind, soweit kein ukrainischer Priester zur Stelle ist, die Ukrainer in jeder Hinsicht seelsorglich zu betreuen.

Nr. 11 Glaubenszugehörigkeit der Ukrainer

Vielfach herrscht beim lat. Klerus Zweifel darüber, ob die in Deutschland weilenden Ukrainer der katholischen oder orthodoxen Kirche angehören. Zur Orientierung: katholische unierte Ukrainer gehörten bis zum Jahre 1918 zu Österreich-Ungarn, danach zu Polen, zur Tschechoslowakei und Rumänien. Gegenwärtig gehören sie zum Generalgouvernement, Slowakei, Ungarn und Rumänien. Die Konfessionsgrenze zwischen den katholischen und orthodoxen Ukrainern war und ist auch bis heute die alte österreichisch/russische Reichsgrenze vom Jahre 1918 (im Bedarfsfalle einen Atlas zur Hilfe nehmen). Alle früher zu Galizien (Österreich) oder zur Karpatho-Ukraine (Ungarn) gehörigen Ukrainer können fast regelmäßig als katholisch angesprochen werden.

In Bukowina (Buchenland, früher Österreich, seit 1919 Rumänien) waren ca. 100 000 kath. Ukrainer, von diesen sind nur ganz wenige als Umsiedler nach Großdeutschland gekommen.

Nr. 12 Eheangelegenheiten

Es wird noch einmal in Erinnerung gebracht, daß alle Aufgebote und erfolgten Trauungen den zuständigen Heimatspfarreien der Nupturienten mitzuteilen sind.

Selbstverständlich ist es nötig, sich mit dem röm.-kath. Pfarrer, in dessen Kirche die Trauung stattfinden soll, in Verbindung zu setzen.

Die Eintragung der vollzogenen Trauung hat auch in den Matrikeln des röm.-kath. Pfarramtes zu erfolgen.

Besonderes Augenmerk ist auf den Brautunterricht, vor allem auf den status liber der Nupturienten zu legen. Der Umsichtigkeit des Seelsorgers bleibt es überlassen, in manchen Fällen die Brautleute über diesen Punkt einzeln zu befragen.

Die kirchliche Trauung darf nur nach Vorlage der standesamtlichen Heiratsbescheinigung stattfinden.

Nr. 13 Dispens von den staatlichen Ehefähigkeitszeugnissen

Zur vorstehenden Angelegenheit hat der Reichsstatthalter im Sudetengau zum Geschäftszeichen Ia K 1007/42 unter dem 18. November folgendes mitgeteilt:

Betr.: Dispens von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für Ukrainer.

Ich habe in der Frage, die Sie in Ihrer an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gerichteten und zuständigkeitshalber an mich abgegebenen Eingabe vom 4. Juni 1942 — J.-Nr. 590/42 — angeschnitten haben, Ermittlungen angestellt, die folgendes ergeben haben:

Für die im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter (ehem. polnische Staatsangehörige) ist der Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei — S IV D 2 c — 1056/42 — vom 26. Juli 1942 maßgebend. Unter Ziffer 2 b heißt es: »Eine kirchliche Trauung der polnischen Zivilarbeiter untereinander oder mit sonstigen Ausländern kommt nicht in Betracht, da Eheschließungen der genannten Polen im Altreich nicht stattfinden. Der Herr Reichsminister der Justiz hat auf meine Anregung vom 3. Oktober 1941 angewiesen, die Gesuche der *ehemaligen polnischen Staatsangehörigen* um Befreiung von der

Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.«

Nach Mitteilung des Standesamtes der Gauhauptstadt Reichenberg sowie des Sachbearbeiters für standesamtliche und Eheschließungsangelegenheiten beim Landrat in Reichenberg sind diesen Dienststellen Fälle von Verweigerungen der Eheschließung zwischen Ukrainern nicht bekannt.

Da es sich bei den Ukrainern größtenteils um ehem. poln. Staatsangehörige handelt, wird nach Auskunft dieser Dienststellen wie folgt verfahren:

Die Ukrainer müssen außer ihren sonstigen Personalausweisen auch ein ausländisches Ehefähigkeitszeugnis vorlegen. Soweit dieses von den Antragstellern nicht beigebracht werden kann, müssen sie bei dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten, in dessen Dienstbereich sie ihren Wohnsitz haben, einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses stellen. Die Befreiung erfolgt durch den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten und gründet sich auf § 410 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und Aufsichtsbehörden vom Dezember 1938.

Im Auftrage: gez. Dr. Weiß.

Dies den H.H. Seelsorgern zur Kenntnis und Beachtung.

Nr. 14 Vorgehen bei Konversionen

Bei Konversionsgesuchen ist stets anzugeben: Name, Beruf und Wohnung, sowie Religion des Konvertiten, Datum des Austritts aus seiner Religionsgemeinschaft, ob ledig oder verheiratet.

Ist der Konvertit verheiratet, angeben, ob die Ehe kirchlich in Ordnung ist, ob Kinder vorhanden sind und welcher Religion sie angehören. Vor allem ist zu prüfen die Gültigkeit der Taufe und die Beweggründe der Konversion, ob sie edel und rein sind. Die Bittsteller sollen sie schriftlich niederlegen. Dabei muß zum Ausdruck gebracht werden, daß sie freiwillig aus eigenem Antrieb und Überzeugung konvertieren. Dann erst kann das Gesuch dem Ordinariat (stets einzeln) um die Vollmacht zur Übernahme vorgelegt werden. Dabei stets den Namen anführen, wer die Unterweisung des Bittstellers in der Lehre der kath. Kirche erteilte. Nach Erhalt der Fakultäten können die Petenten von der Zensur losgesprochen werden und das Glaubensbekenntnis der

kath. Kirche ablegen. Sodann können sie zu den hl. Sakramenten zugelassen werden.

Die nun erfolgte Aufnahme in den Schoß der kath. Kirche ist entweder im Geburts-, Tauf- und Firmungsmatrikel (außer der Reihe) oder im *liber conversorum*, bei Angabe der Zeugen und der Entscheidung des Ordinariats, einzutragen.

Bei eventl. Verheiratung des Konvertiten ist beim Brautexamen usw. (siehe Punkt Nr. 11 dieses Amtsblattes) mit der größten Umsicht vorzugehen.

In den Tätigkeitsberichten ist anzugeben, auf Grund welcher Vollmachten die Aufnahme in die kathol. Kirche erfolgte.

Die gleichen Grundsätze gelten auch bei Unierungen.

Nr. 15 Absolution von den Zensuren

Alle Priester, die in der praktischen Seelsorge stehen, werden ermächtigt, auf Grund eines Indultes der Apostolischen Poenitentiarie vom 24. 11. 1942 auf die Dauer von drei Jahren alle Poenitenten, die den Zensuren der Apostasie, Häresie und Schisma verfallen sind, pro utroque foro zu absolvieren.

Nr. 16 Ritusänderung

Die Gesuche um Ritusänderung sind stets durch den zuständigen ukrainischen Seelsorger, in dessen Seelsorgesprenkel die Bittsteller sich befinden, nach vorheriger Durcharbeitung und Begutachtung im Sinne Nr. 13 des Amtsblattes Nr. 1/1941 an das Ordinariat zu richten.

Nr. 17 Zelebrete und Ernennungsdekrete

sind zur Verlängerung bzw. Ergänzung bis Mitte Februar 1943 dem Ordinariat vorzulegen.

Nr. 18 Inventarverzeichnisse

Alle Seelsorgestellen sind angewiesen, eine Abschrift des vorhandenen *Inventarverzeichnisses* mit allen Nachträgen bis zum 15. 2. 1943 dem Ordinariat der Apostolischen Visitatur, zusammen mit dem *Tätigkeitsbericht* einzureichen.

Bei dieser Abschrift ist anzugeben, wann und zu welchem Preise diese Kultgegenstände angeschafft wurden, was und von welcher Behörde Sachen geliehen wurden (Apost. Visitatur oder andere Stellen). Bei den vorhandenen Phelonien ist die Farbe anzugeben.

Nr. 19 Pfarramtliche Buchführung

Auf vielfache Anfragen teilen wir mit, daß die neuen Kassen-, Tauf-, Trau- und Totenbücher im Druck sind und nach Fertigstellung den einzelnen Seelsorgestellen mit den nötigen Anweisungen zugehen. Anfragen über Liefertermine erübrigen sich. Diese Pfarramtliche Bücher dürfen nur in *deutscher* Sprache geführt werden. Es ist besonderes Augenmerk auf *deutliche* Schrift zu legen, da diese Bücher urkundlichen Wert besitzen.

Nr. 20 Ausstellung von Urkunden

Wir weisen darauf hin, daß bei der Ausfüllung von Vor drucken, die irgendeinen urkundlichen Beweis erbringen sollen, alle freibleibenden Linien durch Querstriche auszufüllen sind, damit nachträglich keine fälschlichen oder unberechtigten Zusätze gemacht werden können. Auf diese Vorschrift ist besonders bei Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung bzw. bei Ausfüllung von Ahnenpässen zu achten.

Nr. 21 Verbot der Zurückhaltung von Bargeld

Es wird daran erinnert, daß mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft wird, wer mehr bares Geld, als für seinen laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich ist, zurückhält oder aufbewahrt. Auch eingehende Kollektengelder und milde Gaben müssen daher möglichst sofort auf Sparkassen oder Banken angelegt werden.

Nr. 22 Die Kollekte für die Kriegsgefangenen

An einem der nächsten Sonntage ist eine Kollekte in der Kirche für die Kriegsgefangenen den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und der gesammelte Geldbetrag an die Adresse: Ukrainische Vertrauensstelle, Abt. für Kriegsgefangenenfürsorge, Berlin SO 36, Mariannenplatz 14, Postscheckkonto Berlin 257 469, zu überweisen. Die Befolgung dieser Verfügung unter Angabe des übersandten Geldbetrages ist dem Ordinariate der Apost. Visitatur zu melden.

Nr. 23 Grabpflege

Für die Instandhaltung der Gräber ukrainischer Volksangehöriger ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Nr. 24 Testament (Letzter Wille)

Jeder Priester hat stets seinen letzten Willen (*actum solemnia*) handschriftlich geschrieben, mit Datum und Unterschrift ver-

sehen, in seinem Schreibtisch aufzubewahren. »Wachet, denn ihr wißt weder den Tag noch die Stunde.«

Nr. 25 Besuche beim Ordinarius

seitens der auswärtigen Priester sind nach Möglichkeit vorher rechtzeitig anzumelden, damit ein Tag vereinbart werden kann. Ohne Anmeldung dürfte ein solches Vorsprechen im Ordinariat oder in seiner Wohnung häufig zwecklos sein, da er sich oft auf Reisen befindet.

Nr. 26 Hirtenbrief und Anweisungen des Ordinarius an die Priester

als Anlage beigelegt. —

Nr. 27 Päpstliches Auskunftsbüro

Im Nachtrag zu Nr. 22 des Amtsblattes Nr. 1—4 vom Jahre 1942:

Die Vatikanische Auskunftsstelle für Kriegsgefangene, Vermißte und Internierte darf nur auf dem Wege über das Auswärtige Amt (Berlin W 8, Kronenstr. 10) in Anspruch genommen werden. Die in Frage kommenden Anträge sind mit der Bitte um Weitergabe an die Vatikanische Auskunftsstelle dem Auswärtigen Amt einzureichen. Ein Hinweis auf die Vatikanische Auskunftsstelle durch Kanzelverkündung soll unterbleiben.

Nr. 28 Betreuung der ukrainischen Arbeiter

In Ergänzung der Nr. 12 des Amtsblattes 5—7 vom Jahre 1942, Seite 7:

Landesbauernschaft Donauland, Südmark, Alpenland, *Wien I*, Löwenstraße 16, Betreuer für Ukrainer.

Reichsbauernführer, Verwaltungsamt; *Berlin SW*, Saarlandstraße 109 (priv.); per Post: Dessauer Straße 26, Betreuer der Ukrainer, Tel.: 19 62 36.

Nr. 29 Zulassung der ausländischen Priester zur praktischen Seelsorge

Zufolge Erlasses des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten dürfen nur die ukrainischen Geistlichen in der praktischen Seelsorge tätig sein, die vom Kirchenministerium dazu schriftlich über den Ordinarius ermächtigt sind.

Veränderungen im Klerus

Nr. 30 Zelebration nach dem orientalischen Ritus

Laut Mitteilung der Hl. Kongregation der orientalischen Kirche in Rom Nr. 392/42 vom 18. 8. 1942 wurde auf Antrag des Apostol. Visitators im Einvernehmen mit den zuständigen Oberhirten die Erlaubnis erteilt, nach dem byzantinisch-slavischen Ritus das hl. Meßopfer zu feiern und die hl. Sakramente zu spenden:

dem Pfarrer Wilhelm Fischer (Erzd. Paderborn) in Bochum-Dahlhausen

und dem Pfarrkurat Dr. Joseph Solzbacher (Erzd. Köln) in Leverkusen-Wiesdorf, Karl-Leverkus-Straße 63.

Pfarrer Fischer betreut die Ukrainer in Ennepe-Ruhr-Kreis und Dr. Solzbacher in den Diözesen Köln, Aachen, Trier und Speyer. Der gesamte Briefverkehr betr. der Seelsorge der Ukrainer aus diesen Gebieten ist an diese Herren zu richten.

Nr. 31 Ernennung

Dem Kaplan Peter Romanyschyn, Berlin, wurde mit Wirkung vom 1. 11. 1942 der Titel und Charakter eines Pfarrers verliehen.

Nr. 32 Anstellung

Dr. Emilian Stasiuk wurde mit Wirkung vom 1. 5. 1942 als Hilfsgeistlicher für die Diözese Litzmannstadt und für die an das Reichsgebiet gefallen Teile der Diözese Leslau angestellt.

Nr. 33 Ausscheidung und Ernennung

Der Kanzler Dr. Johannes Czorniak ist am 31. 7. 1942 infolge Übernahme der früher innegehabten Lehrstelle an der philosophisch-theol. Akademie in Lemberg aus dem Verbands der Apostolischen Visitatur ausgeschieden.

Zum Kanzler wurde Jaroslaw Polanskyj, Seelsorger in Limburg a. d. Lahn, mit dem 15. 8. 1942 ernannt.

Nr. 34 Versetzung

Konstantin Tymotschko, Seelsorger der Ukrainer in Königsberg, wurde mit dem 17. 8. 1942 nach Limburg a. d. Lahn versetzt.

Nr. 35 Rückgängigmachung der Versetzung

Die Versetzung des Seelsorgers Hermann Better (Amtsblatt Nr. 5—7 vom Jahre 1942, Nr. 2) wurde infolge Erkrankung rückgängig gemacht.

Über Neueinteilung seines Arbeitsgebietes siehe am Schluß.

Nr. 36 Anstellung

Jarema Hawryluk wurde mit 1. 9. 1942 zum Seelsorger der Ukrainer mit dem Sitz in Breslau ernannt. Sein Tätigkeitsbereich siehe am Schluß.

Nr. 37 Anstellung und Ausscheidung

Der nachträglich mit Wirkung vom 16. 9. 1942 als Seelsorger für die Diözesen Ermland, Danzig, Kulm und freie Prälatur Schneidemühl angestellte Nikolaus Zubal ist mit dem 2. bzw. 31. Dezember 1942 aus dem Verbands der Visitatur ausgeschieden. Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat demselben mit Erlaß II 2789/42 vom 24. 11. 1942 die Zulassung zur Ausübung der Seelsorge aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht erteilt. Die erteilte Jurisdiktionsvollmacht wird hiermit annulliert.

Nr. 38 Anstellung

Konstantin Stangret wurde mit 16. 10. 1942 zum Seelsorger im Bereiche der Visitatur, Sitz Lübben, ernannt. Sein Tätigkeitsbereich siehe am Schluß.

Nr. 39 Anstellung

Der nebenamtlich als Seelsorger angestellte Andreas Dutka wurde mit 1. 12. 1942 hauptamtlich in Langelieben, Kreis Kosel O.S., angestellt. Sein Tätigkeitsbereich siehe am Schluß.

Nr. 40 Anstellungen

Basilus (Wladimir) Gawlitsch, Jakob (Julian) Katrij, Hilarion (Innozenz) Lotockyj und Michael (Meletius) Solowij, alle in Wien wohnhaft, werden mit 1. 2. 1943 vorläufig hilfsweise zu Seelsorgern der Ukrainer in der Ostmark angestellt. Deren Tätigkeitsgebiete siehe am Schluß.

Nr. 41 Versetzung

Mit 1. 2. 1943 wird der Seelsorger der Ukrainer Onuphrius Wolanskyj nach Kattowitz versetzt. Sein Tätigkeitsbereich siehe am Schluß.

Nr. 42 Ausscheidung

Aus dem Amtsbereich der Visitatur sind ausgeschieden: Stefan Bilinskyj, Wladimir Slabyj und Wehrmachtsdolmetscher Gregor Muzytschka. Die erteilten Jurisdiktionsvollmachten werden hiermit annulliert.

Ukrainische Priester in der praktischen Seelsorge Groß-Deutschlands und ihr territorialer Betreuungsbereich

- Better, Hermann**, Seelsorger, Bamberg, St.-Jakobs-Platz 8, Tel. 1470;
Erzdiözese Bamberg, Diözesen Eichstätt und Regensburg.
- Bojtschuk, Johannes**, Seelsorger, Sasbach b. Achern, Kr. Bühl/Baden,
Erlenbadstr. 202;
Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg.
- Dutka, Andreas**, Seelsorger, Langlieben, Kr. Kosel O.S., Hauptstr. 36;
Diözese Kattowitz, der oberschlesische Teil der Erzdiözese Breslau,
der sudetendeutsche Teil (Generalvikariat Branitz) der Erzdiözese
Olmütz.
- Fischer, Wilhelm**, Pfarrer, Bochum-Dahlhausen, Am Trappen 1,
Tel. 81 407;
Erzdiözese Paderborn, besonders in Ennepe-Ruhr-Kreis, hilfsweise.
- Gawlitsch, Basilius (Wladimir)**, Seelsorger, Wien VIII 65, Alserstr. 17;
Diözese Graz (Gau Steiermark). Betreuung mit der Seelsorge erfolgt
nur hilfsweise bis zur endgültigen Genehmigung der zuständigen
staatlichen Stellen.
- Gumowskyj, Basilius**, Pfarrer, Heidenau i. Sa., Königstr 1;
Diözese Meißen, der thüringische u. sächsische Teil der Diözese
Fulda und der sächsische Teil (südlich Anhalt) der Erzdiözese
Paderborn.
- Hawryluk, Jarema**, Seelsorger, Breslau, Josephstr. 7;
Erzdiözese Breslau (außer des oberschlesischen Teiles), General-
vikariat Trautenau (der sudetendeutsche Teil der Diözese König-
grätz) und Grafschaft Glatz (der sudetendeutsche Teil der Erz-
diözese Prag).
- Hegenkötter, August**, Rektor, Haus Ermelighoff, Post Bockum-Hövel,
Bez. Münster;
Diözese Münster — hilfsweise.
- Hornykewytsch, Dr. Myron**, Pfarrer und Konsistorialrat, Wien I, Riemer-
gasse 1/II, Tel. R 24 875;
Erzdiözese Wien, Apost. Administratur Eisenstadt, Diözesen St. Pöl-
ten, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz.
- Katrij, Jakob (Julian)**, Seelsorger, Wien VIII 65, Alserstr. 17;
Diözese St. Pölten. Betreuung mit der Seelsorge erfolgt nur hilfs-
weise bis zur endgültigen Genehmigung der zuständigen staat-
lichen Stellen.
- Lotockyj, Hilarion (Innozenz)**, Seelsorger, Wien I, Habsburgergasse 7;
Diözese Klagenfurt-Gurk und Ostteil der Diözese Innsbruck (Gau
Kärnten). Betreuung mit der Seelsorge erfolgt nur hilfsweise bis
zur endgültigen Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen.

- Malantschuk**, Wladimir, Seelsorger, München 22, Kaulbachstr. 47,
Tel. 32 141;
Erzdiözese München-Freising, Diözese Augsburg und Innsbruck.
- Mohylitzkyj**, Damian, Seelsorger, Linz/Donau, Nietzschestr. 40/II;
Diözese Linz und Passau, sowie der deutsche Teil der Diözese
Budweis.
- Moskalyk**, Michael, Seelsorger, Bremen, Straßburger Str. 27, Postfach 728;
Diözesen Münster, Osnabrück, der westfälische Teil (nördlich der
Ruhr) der Erzdiözese Paderborn und Teil (nördlich Braunschweig),
der Diözese Hildesheim.
- Pobihuschka**, Dr. Philemon, Seelsorger, Posen, Wiesenstraße 7/II;
Erzdiözese Gnesen-Posen.
- Romanyschyn**, Peter, Pfarrer, Berlin N 58, Pappelallee 60/I, Tel. 44 19 15;
Diözese Berlin.
- Solowij**, Michael (Meletius), Seelsorger, Wien I, Habsburgergasse 7;
Diözese Salzburg. Betreuung mit der Seelsorge erfolgt nur hilfs-
weise bis zur endgültigen Genehmigung der zuständigen staat-
lichen Stellen.
- Solzbacher**, Dr. Joseph, Pfarrkurat, Leverkusen-Wiesdorf, Carl-Lever-
kus-Straße 63;
Erzdiözese Köln, Diözesen Aachen, Speyer und Trier — hilfsweise.
- Stangret**, Konstantin, Seelsorger, Lübben/Spreewald, Brückenplatz 1;
Der sächsische Teil der Erzdiözese Paderborn (Anhalt und nördlich
Anhalt) und Teil der Diözese Hildesheim (Braunschweig und süd-
lich Braunschweig).
- Stasiuk**, Dr. Emilian, Hilfsgeistlicher, Litzmannstadt, Ziethenstraße 34/32;
Diözese Litzmannstadt und der reichsdeutsche Teil der Diözese
Leslau.
- Theisselmann**, Heinrich, Dechant, Walsum/Rh., Kreis Dinslaken, Kaiser-
straße 46;
Diözese Münster — hilfsweise.
- Tymotschko**, Konstantin, Seelsorger, Limburg/Lahn, Diezer Str. 65,
Tel. 335;
Diözesen Limburg, Mainz, Würzburg, der westfälische Teil der Erz-
diözese Paderborn (südlich der Ruhr) und der hessische Teil der
Diözese Fulda.
- Wojakowskyj**, Nikolaus, Pfarrer, Leitmeritz/Sudetenland, Dr.-Meinert-
Straße 7, Postfach 59; Diözese Leitmeritz und der sudetendeutsche
Teil der Erzdiözese Prag (außer Grafschaft Glatz).
- Wolanskyj**, Onuphrius, Seelsorger in Kattowitz (nähere Adresse wird
später bekanntgegeben);
Die eingegliederten deutschen Ostgebiete aus der Diözese Kattowitz,
Krakau, Tschenschow und Kielce (Oberschlesien).

Worobkewytsch, Wladimir, Seelsorger, Litzmannstadt, Trierer Str. 31/7;
Diözese Litzmannstadt und der reichsdeutsche Teil der Diözese
Leslau.

Durch diese neue Einteilung haben sich die Arbeitsbereiche der einzelnen Seelsorgestationen verschoben. Die betr. H.H. Seelsorger wollen untereinander Übergabe bzw. Übernahme der Seelsorgeagenden vornehmen.

Die hochwürdigsten lateinischen Ordinariate werden gebeten, hiervon Kenntnis nehmen zu wollen.



Sterbefall

Am 25. 10. 1942 verschied im Herrn in München H.H. Pater

HIERONIMUS JAREMTSCHUK O. S. B. M.

geboren am 20. 12. 1909, geweiht am 2. 7. 1939.

Die Seele des im Herrn Entschlafenen wird den H.H. Mitbrüdern zum Gedenken beim hl. Opfer und den Gebeten empfohlen.

Vom Ordinariat der Apostolischen Visitatur Berlin,

Msgr. Dr. Peter Werhun,
Apost. Visitator.

Jaroslav Polanskyj,
Kanzler.

